

Satzung der Gemeinde Holzkirchen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund von der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Holzkirchen gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 3. Dezember 2007 folgende Satzung:

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte für eine Einzelgrabstätte bzw. für das Nutzungsrecht an einer Einzelgrabstätte für die Dauer der Ruhefrist: 314,00 €
- (2) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer Doppelgrabstätte beträgt bei erstmaliger Nutzung für die Dauer der Ruhefrist: 538,00 €
- (3) Die Grabgebühr für eine Urnengrabstätte bzw. für das Nutzungsrecht an einer Urnengrabstätte beträgt bei erstmaliger Nutzung für die Dauer der Ruhefrist: 314,00 €
- (4) Die Grabgebühr für eine Urnenkammer bzw. für das Nutzungsrecht an einer Urnenkammer in Urnenwandsystemen beträgt bei erstmaliger Nutzung für die Dauer der Ruhefrist: 624,00 €
- (5) Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird der jeweilige Betrag in gleicher Höhe erhoben.
- (6) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
- (7) Bei Verzicht auf das Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Tätigkeit der Leichenträger während der Beerdigung beträgt – soweit die Träger nicht von den Angehörigen bestellt werden – je Träger 21,00 €.
- (2) Die Gebühr für die Bestattung (einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes) beträgt je Grabstätte
1. für Einzel- und Doppelgrabstätten
 - a) Erwachsene 210,00 €
 - b) Kinder bis 12 Jahre 130,00 €
 - c) Kinder bis 7 Jahre 120,00 €
 - d) Kinder bis 2 Jahre und Totgeburten 105,00 €
 2. Tieferlegung (zusätzlich zu den Gebühren nach Nr. 1) 90,00 €
- (3) Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne (einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes bzw. der Urnenkammer) beträgt 79,00 €

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche innerhalb der Friedhöfe beträgt
- a) bei einer Ruhefrist bis zu 10 Jahren 368,00 €
 - b) bei einer Ruhefrist von mehr als 10 Jahren 263,00 €
- Hinzu kommen noch die Gebühren nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 und soweit zutreffend nach Nr. 2.
- (2) Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche zur Überführung in einen anderen Friedhof beträgt
- a) bei einer Ruhefrist bis zu 10 Jahren 368,00 €
 - b) bei einer Ruhefrist von mehr als 10 Jahren 263,00 €
- Hinzu kommt soweit zutreffend die Gebühr nach § 5 Abs. 2 Nr. 2.
- (3) Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten von Aschenresten (Urnen) beträgt
- a) innerhalb des Friedhofs 158,00 €
 - b) zur Überführung in einen anderen Friedhof 79,00 €

- | | | |
|-----|---|---------|
| (4) | Die Gebühr für das Umschreiben eines Grabnutzungsrechts beträgt | 11,00 € |
| (5) | Die Gebühr für die Zulassung eines Bestattungsunternehmens beträgt | 26,00 € |
| (6) | Die Gebühr für die Zulassung, gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführen zu dürfen, beträgt | 11,00 € |
| (7) | Die Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt jährlich für die Fälle, in denen das Grabnutzungsrecht vor In-Kraft-Treten dieser Satzung begründet wurde: | |
| | a) für Einzelgrabstätten | 11,00 € |
| | b) für Doppelgrabstätten | 16,00 € |
| | c) für Urnengrabstätten | 16,00 € |
| (8) | Die Gebühr für die Erteilung einer Erlaubnis zur Aufstellung, Änderung oder Entfernung von Grabdenkmälern und Einfassungen und der Beschriftung von Verschlussplatten beträgt | |
| | a) für Einzelgrabstätten | 11,00 € |
| | b) für Doppelgrabstätten | 16,00 € |
| | c) für Urnengrabstätten | 16,00 € |
| | d) für Urnenkammer in Urnenwandsystemen | 11,00 € |
| (9) | Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde. | |

DRITTER TEIL
Schlussbestimmungen

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28. September 2007 außer Kraft.

Holzkirchen, 11.12.2007

Gemeinde Holzkirchen



Beck
1. Bürgermeister



